

**Kooperationsvereinbarung über die Gestaltung und Ausrichtung der Stadtteilzentren
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin**

(Stadtteilzentrenvertrag)

2026 - 2027

zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch

die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung

das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Amt für Soziales

den Verbänden

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V.

Verband für sozial-kulturelle Arbeit e. V.

und den Trägern der Marzahn-Hellersdorfer Stadtteilzentren

AWO Kreisverband Spree-Wuhle e. V.

BALL - Betreuung arbeitsloser Leute und Lebenshilfe e. V.

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR

Kiek in - soziale Dienste gGmbH

Klub 74 Nachbarschaftszentrum Hellersdorf e. V.

MITTENDRIN leben e. V.

SOS-Kinderdorf e. V., SOS-Kinderdorf Berlin

Volkssolidarität Berlin e. V.

Wuhletal-Psychosoziales Zentrum gGmbH

Präambel

Stadtteilzentren und Selbsthilfekontaktstellen haben sich in Berlin als soziale Infrastruktur für alle Berlinerinnen und Berliner bewährt. Als nicht-kommerzielle Orte der sozialen Begegnung entwickeln sie gemeinsam mit den Menschen vor Ort nachbarschaftliches Zusammenleben, Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe. Sie stärken zivilgesellschaftliches Handeln, freiwilliges Engagement und damit eine vielfältige, solidarische und demokratische Gemeinschaft. Damit sind sie ein unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Fürsorge und Prävention von und für die Zivilgesellschaft.¹

Soziale Stadtteilzentren sind als sozialraumorientierte Nachbarschaftseinrichtungen in jedem der neun Bezirksregionen des Bezirks Marzahn-Hellersdorf von Berlin offen für alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von Geschlecht, Alter, kultureller bzw. religiöser Zugehörigkeit oder gesundheitlicher Beeinträchtigung. Mit ihrem inklusiven Ansatz und dem Fokus auf vulnerable Gruppen werden gezielt benachteiligte Gruppen angesprochen und involviert.

Der jeweiligen Bezirksregion entsprechend, werden bedarfsorientierte Angebote zur kulturellen, kreativen und sportlichen Freizeitgestaltung sowie Gesundheitsaufklärung vorgehalten.

Bei sozialen, rechtlichen, rentenrechtlichen und integrationsbezogenen Problemen stehen kompetente Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die sozialen Stadtteilzentren fördern die Entfaltung von lokalem Engagement, Eigeninitiative und Selbsthilfe. Sie bieten Austausch und Kommunikation und wirken so Ausgrenzung und Isolation entgegen.

Stadtteilarbeit verlangt Kontinuität und Weiterentwicklung zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger, zur Nutzung der Selbsthilfepotentiale und zur Ausweitung des bürgerschaftlichen Engagements. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung kommt mit der Förderung der Stadtteilzentren und Selbsthilfekontaktstellen sowie übergreifender bzw. qualitätsunterstützender Projekte ihrer Aufgabe nach, wichtige gesamtstädtische Rahmenbedingungen für tragfähige Strukturen der sozialen Daseinsvorsorge durch eine wirkungsorientierte, professionelle und bedarfsgerechte Stadtteilarbeit zu schaffen.

Die Finanzierung der Stadtteilzentren erfolgt durch den gebündelten Einsatz von Mitteln der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin und der für Soziales zuständigen Abteilung des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin, durch Eigenleistungen und Eigenmittel der Träger und der Wohlfahrtsverbände.

Zur Umsetzung dieses Zieles vereinbaren die Vertragspartner:

¹ DPW LV Berlin e.V., VskA e.V., Selko e. V. (2023): Positionspapier „Stadtteilzentren und Selbsthilfekontaktstellen sind Teil der systemrelevanten sozialen Infrastruktur Berlins – Empfehlungen für Politik und Verwaltung“

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf arbeitet zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in jeder Bezirksregion mindestens ein Stadtteilzentrum.

Übersicht zu Stadtteilzentren - Standorte, Träger und Finanzierung (Stand: Oktober 2025)			
Nr.	Bezirksregion	Stadtteilzentrum und Finanzierung	Anschrift
Finanzierung: Sen ASGIVA - Sen ASGIVA und EU - BA MH			
1	Marzahn-Nord	Begegnungsstätte Kiez-Treff West Kiek in - Soziale Dienste gGmbH	Ahrensfelder Chaussee 148 12689 Berlin
2		Nachbarschafts- und Familienzentrum „Kiek in“ Kiek in - Soziale Dienste gGmbH	Rosenbecker Straße 25 - 27 12689 Berlin
3		Nachbarschaftsladen „Kiek in“ Kiek in - Soziale Dienste gGmbH	Havemannstraße 17 A 12689 Berlin
4	Marzahn-Mitte	Stadtteilzentrum Marzahn-Mitte Volkssolidarität Berlin e. V.	Marzahner Promenade 38 12679 Berlin
5	Marzahn-Süd	Stadtteilzentrum MOSAIK Wuhletal - psychosoziales Zentrum gGmbH	Altlandsberger Platz 2 12685 Berlin
6	Hellersdorf-Nord	Stadtteilzentrum Hellersdorfer Terrassen MITTENDRIN leben e. V.	Alte Hellersdorfer Straße 121 12629 Berlin
7		Stadtteilzentrum Familienzentrum-Hellersdorf SOS-Kinderdorf e. V., SOS-Kinderdorf Berlin	Alte Hellersdorfer Straße 77 12629 Berlin
8		AWO Stadtteiltreff Hellersdorf-Nord AWO Kreisverband Berlin Spree-Wuhle e. V.	Kastanienallee 53 12627 Berlin
9	Hellersdorf-Ost	Stadtteilzentrum Hellersdorf-Ost MITTENDRIN leben e. V.	Albert-Kuntz-Straße 42 12627 Berlin
10	Hellersdorf-Süd	Stadtteilzentrum Hellersdorf-Süd im KOMPASS-Haus im Stadtteil Klub 74 Nachbarschaftszentrum Hellersdorf e. V.	Kummerower Ring 42 12619 Berlin
11	Biesdorf	Stadtteilzentrum Biesdorf BALL e. V.	Heino-Schmieden-Weg 3 12683 Berlin
12	Kaulsdorf	Stadtteilzentrum Kaulsdorf MITTENDRIN leben e. V.	Brodauer Straße 27 - 29 12621 Berlin
13	Mahlsdorf	Stadtteilzentrum PestalozziTreff Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR	Pestalozzistraße 1 A 12623 Berlin
14		AWO Stadtteiltreff Mahlsdorf Süd im „Haus der Begegnung“ AWO Kreisverband Berlin Spree-Wuhle e. V.	Hultschiner Damm 98 12623 Berlin

- (2) Die „Rahmenbedingungen für die Gestaltung und Ausrichtung gesamtstädtisch geförderter Stadtteilzentren“ (Stand: 11. Mai 2020) bilden die gemeinsame inhaltliche Arbeitsgrundlage (Anlage 1).
- (3) Die Stadtteilzentren arbeiten mit der FreiwilligenAgentur Marzahn-Hellersdorf, der Selbsthilfe-, Kontakt- und Beratungsstelle und dem Migrationssozialdienst zusammen.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Das Land Berlin, vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung und die für Soziales zuständige Abteilung des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin, stellt im Rahmen des geltenden Haushalts- und Zuwendungsrechts, in Abhängigkeit von der Haushaltssituation, jährlich Mittel für die Arbeit der Stadtteilzentren zur Verfügung.
- (2) Der Bezirk stellt die für eine konzeptionelle Weiterentwicklung und Selbstevaluation erforderlichen Informationen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Materialien der Gesundheits- und Sozialberichterstattung sowie weiterer Fachplanungen u. a. in den Bereichen Kita, Schule, Jugendhilfe und Alter(ung).
- (3) Die Stadtteilzentren organisieren sich – unabhängig von Trägerschaft und Finanzierung – zur inhaltlichen Abstimmung und Weiterentwicklung der Stadtteilarbeit im Verbund der Stadtteilzentren, in welchem die bezirkliche Koordination Stadtteilarbeit, die OE Sozialraumorientierte Planungs Koordination, die FreiwilligenAgentur Marzahn-Hellersdorf sowie die Selbsthilfe-, Kontakt- und Beratungsstelle mitwirken (siehe Punkt 6, Anlage 2).
- (4) Der Verbund der Stadtteilzentren entsendet eine Vertretung und eine Stellvertretung in den Ausschuss mit Zuständigkeit für Soziales und Stadtteilarbeit als nicht stimmberechtigtes Mitglied. Der Ausschuss informiert die Bezirksverordnetenversammlung über die Umsetzung des Vertrages.
- (5) Die Stadtteilzentren erfassen geschlechterdifferenziert (m/w/d) die Zahl der Nutzenden. Grundlage ist die Dokumentation nach Vorgaben der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Um den Anforderungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Landes Berlin gerecht zu werden, ist es entsprechend den jeweils gültigen Haushaltswirtschaftsrundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen verpflichtend, zeitnahe valide Angaben zu den jeweiligen im Produktblatt genannten Bezugsgrößen (Mengen) sowie die für die Gender Budgeting notwendigen Daten über die Sekundärnutzenden (Männer/Frauen/Diverse) vorzulegen.
- (6) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig in allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der Einrichtungen, für Planungs- und Berichtszwecke sowie für die Finanzierung der Leistungen aus diesem Vertrag von Bedeutung sind, zu informieren.

§ 3

Finanzierung der bezirklich geförderten Stadtteilzentren

- (1) Die bezirkliche Förderung orientiert sich ebenso an den “Rahmenbedingungen für die Gestaltung und Ausrichtung gesamtstädtisch geförderter Stadtteilzentren“ (siehe Anlage 1) und den „Gemeinsamen Empfehlungen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und des Kooperationspartners DPW Landesverband Berlin e.V. zur Ausrichtung der Stadtteilzentren und der Selbsthilfekontaktstellen des Infrastrukturförderprogramms Stadtteilzentren (IFP STZ) im Rahmenvertragszeitraum 2021 - 2025“ (siehe Anlage 2).

Grundlage für die Finanzierung sind die Zielsetzung und das Selbstverständnis, Anforderungen an die Arbeit, Wirkung und Profilierung von Stadtteilzentren sowie die personelle und sachliche Ausstattung der Arbeit in den Stadtteilzentren.

Die Arbeit in den bezirklich geförderten Stadtteilzentren soll mit dem neuen Finanzierungsmodell, welches ab dem Doppelhaushalt 2026/27 greift, gesichert werden.

- (2) Um den Standardanforderungen zur Sicherung und dem bedarfsorientierten Ausbau der Stadtteilzentren zu entsprechen, werden alle sozialen Stadtteilzentren mit einem einheitlichen Betrag ausgestattet. Dieser richtet sich nach den „Gemeinsamen Empfehlungen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und des Kooperationspartners DPW Landesverband Berlin e. V. zur Ausrichtung der Stadtteilzentren und der Selbsthilfekontaktstellen des Infrastrukturförderprogramms Stadtteilzentren (IFP STZ) im Rahmenvertragszeitraum 2021 - 2025“ (siehe Punkt 5, Anlage 2).
- (3) Antragstellung und Zuwendungsbearbeitung:
- 3.1. Zuständig für die haushälterische und sachliche Bearbeitung ist das Amt für Soziales als Zuwendungsgeber.
 - 3.2. Finanzierungsart: Projektförderung nach §§ 23, 41 (3), 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung
 - 3.3. Hinweise zur Antragstellung: Die Antragstellung erfolgt zum 30. September des Jahres für das folgende Haushaltsjahr durch den Zuwendungsnehmer. Bestandteile des Antrages sind:
 - ein Zuwendungsantrag,
 - ein Finanzplan untergliedert in Personal- und Sachkosten,
 - ein Stellenplan und
 - eine standortspezifische Konzeptbeschreibung. Die Jahresplanung orientiert sich an den gesamtstädtischen Rahmenbedingungen.
 - 3.4. Die Zuwendungsbewilligung erfolgt auf Basis der vorliegenden Antragsunterlagen sowie auf, im Rahmen des Konzepts, jährlich zu vereinbarenden Zielen und Indikatoren, welche Grundlage für die Wirkungsmessung im Rahmen des strukturierten Sachberichts sowie der begleitenden Erfolgskontrolle sind.
 - 3.5. Der Zuwendungsnehmer hat den sach- und fachgerechten Mitteleinsatz in einem Verwendungsnachweis, dem ein strukturierter Sachbericht beizufügen ist, nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis (bestehend aus einer summarischen Zusammenfassung) ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Im Sachbericht, der gleichzeitig der Erfolgskontrolle dient, sind die Verwendung der Mittel sowie die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüber zu stellen. Ferner sind die Notwendigkeit und die Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
 - 3.6. Die Regelungen dieses Vertrages begründen keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen. Über die Bewilligung der Mittel entscheidet das Amt für Soziales als Zuwendungsgeber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben.

§ 4 Kooperation

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Vertrag in gleichberechtigter und partnerschaftlicher Weise zu realisieren und fortzuschreiben.
- (2) Zur Unterstützung der Nachbarschafts- und Gemeinwesenarbeit im Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat der Bezirk als beratende Ebene das „Kooperationsgremium“ eingeführt. Gemeinsames Ziel ist die Weiterentwicklung eines wohnortnahen Netzes von selbsthilfe- und nachbarschaftsfördernden Einrichtungen in den Stadtteilen sowie die Fortführung und Entwicklung von Stadtteilzentren. Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation des Kooperationsgremiums sind in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit festgeschrieben (Anlage 3).

§ 5 Vertragsdauer, Änderung und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner den Vertrag bis zum 30. September des jeweiligen Jahres schriftlich kündigt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 6 Sonstige Vertragsbedingungen und Vertragsbestandteile

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung unwirksame Bestimmungen durch wirksame Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Erfüllung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so treffen die Vertragsparteien die erforderlichen Vereinbarungen in partnerschaftlicher Weise. Gleiches gilt auch bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen, die den Inhalt der Anlagen berühren, bedürfen der vorherigen Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.
- (4) Der Vertrag wird in 13 Exemplaren für die unterzeichnenden Vertragspartnerinnen und Vertragspartner ausgefertigt.
- (5) Gerichtsstand bei Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist Berlin.

Unterschriftenblatt

für die **Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung**

Berlin, den 19. November 2025

gez. Aziz Bozkurt

Aziz Bozkurt

Staatssekretär für Soziales

für das **Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin**

Berlin, den 19. November 2025

gez. Juliane Witt

Juliane Witt

Bezirksstadträtin für Soziales und Bürgerdienste

für den **Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V.**

Berlin, den 19. November 2025

gez. Anne Jeglinski

Anne Jeglinski

Stellvertretende Geschäftsführerin

Leiterin der Geschäftsstelle Bezirke, Innovation und Wirkung

für den **Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V.**

Berlin, den 19. November 2025

gez. Gökçen Demirağlı

Gökçen Demirağlı

Geschäftsführerin

für den **AWO Kreisverband Spree-Wuhle e. V.**

Berlin, den 19. November 2025

gez. Knut Mildner-Spindler

Knut Mildner-Spindler

Vertretung der Geschäftsführung

für den **BALL - Betreuung arbeitsloser Leute und Lebenshilfe e. V.**
Berlin, den 19. November 2025

gez. Frank Holzmann

Frank Holzmann
Geschäftsführer

für den **Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR**
Berlin, den 19. November 2025

gez. Wiebke Wenz

Wiebke Wenz
stellvertretende Abteilungsleitung Jugend und Soziales

für die **Kiek in - soziale Dienste gGmbH**
Berlin, den 19. November 2025

gez. Gabriele Geißler

Gabriele Geißler
Geschäftsführerin

für den **Klub 74 Nachbarschaftszentrum Hellersdorf e. V.**
Berlin, den 19. November 2025

gez. Hilmar Ransch

Hilmar Ransch
Vorsitzender

für den **MITTENDRIN leben e. V.**
Berlin, den 19. November 2025

gez. Juliane Gobes

Juliane Gobes
Geschäftsführerin

für das **SOS-Kinderdorf e. V., SOS-Kinderdorf Berlin**
Berlin, den 19. November 2025

gez. Nicole Bethke

Nicole Bethke
Einrichtungsleitung

für die **Volkssolidarität Berlin e. V.**

Berlin, den 19. November 2025

gez. Susanne Buss

Susanne Buss

Vorstandsvorsitzende

für die **Wuhletal-Psychosoziales Zentrum gGmbH**

Berlin, den 19. November 2025

gez. Antje Willem

Antje Willem

Geschäftsführerin

Anlagen:

1. „Rahmenbedingungen für die Gestaltung und Ausrichtung gesamtstädtisch geförderter Stadtteilzentren“ (Stand: 11. Mai 2020)
2. Gemeinsame Empfehlungen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und des Kooperationspartners DPW Landesverband Berlin e. V. zur Ausrichtung der Stadtteilzentren und der Selbsthilfekontaktstellen des Infrastrukturförderprogramms Stadtteilzentren (IFP STZ) im Rahmenvertragszeitraum 2021-2025
3. „Kooperationsgremium zur Entwicklung und Ausgestaltung der Nachbarschafts- und Gemeinwesenarbeit im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin - Vereinbarung über die Zusammenarbeit“ (Stand: Dezember 2024)